

ZH_OBERGERICHT SB110494 vom 23. August 2012

ZH Obergericht, 2012-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110494

FR: ZH_OBERGERICHT SB110494 du 23 août 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB110494 del 23 agosto 2012

Erwägungen

E. 1

Was den Gang des Verfahrens vor den Untersuchungsbehörden und dem Bezirksgericht Zürich anbelangt, kann auf die Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 70 S. 6-8; Art. 82 Abs. 4 StPO). Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 24. Februar 2011 wurde der Beschuldigte A._____ der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB, der mehrfachen Erschleichung einer falschen Beurkundung im Sinne von Art. 253 Abs. 1 StGB bezüglich vier Gesellschaftsgründungen mittels Aktien der B._____ AG (Anhang 2 der Anklage, Nr. 16-19), der mehrfachen unwahren Angaben über kaufmännische Gewerbe im Sinne von Art. 152 StGB bezüglich vier Gesellschaftsgründungen mittels Aktien der B._____ AG (Anhang 2 der Anklage, Nr. 16-19), der fahrlässigen groben Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1, Art. 32 Abs. 2 SVG sowie Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV sowie der fahrlässigen groben Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff.

E. 1.1

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung. Bei einem Freispruch können der beschuldigten Person die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 1 und Abs. 2 StPO).

E. 1.2

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, hat sie u.a. Anspruch auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO). Die Behörde prüft den Anspruch von Amtes wegen und sie kann die beschuldigte Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen (Art. 429 Abs. 2 StPO).

E. 1.3

Bei Freispruch ist die Frage der Kostenaufgabe für jede Verfahrensstufe und bei Teilfreispruch für jeden Anklagekomplex gesondert zu prüfen (Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N 1791).

E. 1.4

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). 2. Kostenaufgabe

E. 2

Gegen das am 1. März 2011 mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 29) liess der Beschuldigte durch seinen amtlichen Verteidiger mit Eingabe vom selben Tag rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 63). Mit Eingabe vom 14. Juli 2011 reichte die Verteidigung fristgerecht eine schriftliche Berufungserklärung ein (Urk. 69/2 und Urk. 71; Art. 399 Abs. 3 StPO). Mit Präsidialverfügung vom 1. September 2011 wurde der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und eine Frist von 20 Tagen angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Ausserdem wurde der Beschuldigte aufgefordert, innerhalb zehner Tagen das (ausgefüllte) Datenerfassungsblatt sowie Unterlagen zu sei-

- 9 - nen finanziellen Verhältnissen ins Recht zu reichen (Urk. 72). Innerhalb der Frist liess der Beschuldigte eine Kopie des Datenerfassungsblattes einreichen; im Übrigen liess er um Fristerweiterung ersuchen (Urk. 74 und Urk. 75). Die Frist wurde dem Beschuldigten antragsgemäss bis 30. September 2011 erstreckt (Urk. 75). Weitere Unterlagen gingen indessen beim Gericht nicht ein. Fristgerecht erhob der Vertreter der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich mit Eingabe vom 15. September 2011 Anschlussberufung (Urk. 73/2, Urk. 76). Am 5. März 2012 wurde an den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten eine Kopie der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme versandt (vgl. Urk. 76A).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten sämtliche Verfahrenskosten auferlegt, mit der Begründung, die Vorwürfe, bezüglich derer der Beschuldigte freigesprochen werde (einige Urkundendelikte, Geldwäscherei), hätten keine zusätzlichen bzw. nennenswerten Kosten verursacht (Urk. 70 S. 63).

- 29 -

E. 2.2

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Zutreffend ist, dass die Freisprüche auf die (geringen) Kosten der Untersuchung keinen Einfluss hatten. Der mit der Erhebung des Beweismaterials verbundene Aufwand seitens der Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden blieb davon unberührt. Diesbezüglich sind die Kosten (der Untersuchung) somit dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die vorinstanzlichen Freisprüche hinsichtlich gewisser Urkundendelikte und der unwahren Angaben über kaufmännische Gewerbe sowie bezüglich Geldwäscherei erfolgten indes aus rechtlichen Gründen. Damit rechtfertigt sich eine Kostenausscheidung bezüglich des erstinstanzlichen Verfahrens. Es erscheint angemessen, dem Beschuldigten diese Kosten zu drei Vierteln aufzuerlegen und einen Viertel der Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Wie einleitend dargelegt wurde, ist die vorinstanzliche Kostenfestsetzung nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens (Erw. II/D/2+3). Dementsprechend ist, wie ebenfalls ausgeführt wurde, im Dispositiv formell festzustellen, dass Dispositivziff.

E. 2.3

Im Berufungsverfahren unterliegen der Beschuldigte mit seiner Berufung sowie die Staatsanwaltschaft mit ihrer auf wenige angefochtene Punkte bezogene Anschlussberufung je zur Gänze. Es rechtfertigt sich, die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten

zu drei Fünfteln aufzuerlegen und zu zwei Fünfteln auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 9'000 festzusetzen.

E. 2.4

Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind für beide Instanzen - vorbehaltlich Art. 135 Abs. 4 StPO - von der Kostenaufgabe ausgenommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbe-

- 30 - ten. Sie umfasst sämtliche Kosten der amtlichen Verteidigung des Untersuchungsverfahrens, drei Viertel der Kosten der amtlichen Verteidigung des erstinstanzlichen Verfahrens und drei Fünftel der Kosten der amtlichen Verteidigung des zweitinstanzlichen Verfahrens. 3. Entschädigung Wie gezeigt sind dem Beschuldigten die Kosten der beiden Gerichtsverfahren nur zum Teil aufzuerlegen. Eine persönliche Umtriebsentschädigung ist dem Beschuldigten dennoch nicht zu bezahlen, da kein Aufwand ersichtlich ist, welcher dem Beschuldigten persönlich entstanden sein könnte.

E. 3

Allgemeine Grundsätze der Strafzumessung

E. 3.1

Innerhalb des massgebenden Strafrahmens ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen sind (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Was im Einzelnen über das Mass des Verschuldens entscheidet, welche Momente in diesem Zusammenhang und wie diese zu berücksichtigen sind, lässt sich kaum in allgemeiner Weise umschreiben. Der Begriff des Verschuldens muss sich jedenfalls auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Zu unterscheiden ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente (Hug, in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 18. A., Zürich 2010, S. 117 samt Zitaten). Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen zu beachten. Sodann sind für das Verschulden auch das "Mass an Entscheidungsfreiheit" beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens bedeutsam (Hug, in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 18. A., a.a.O., S. 117 f. samt Zitaten). Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (Urteile des Bundesgerichtes 6S.270/2006 vom 5. September 2006 Erw. 6.2.1., 6S.43/2001 vom 19. Juni 2001 Erw. 2. und 6S.333/2004 vom 23. Dezember 2004, Erw. 1.1.; BGE 122 IV 241 und Pra 2001 S. 832 lit. a; Stra- tenwerth, Schweizerisches Strafrecht, AT II, 2. A., Bern 2006, S. 179 N 13; Wiprächtiger, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 2. A., Basel 2007, N 65 zu Art. 47 StGB; Trechsel/Affolter-Eijsten, in: Trechsel et al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Zürich/St. Gallen 2008, N 21 zu Art. 47 StGB).

E. 3.2

Vorerst ist die objektive Tatschwere als Ausgangskriterium für die Verschuldensbewertung festzulegen und zu bemessen. Es gilt zu prüfen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut überhaupt beeinträchtigt worden ist. Darunter fallen etwa das Ausmass des Erfolges (Deliktsbetrag, Gefährdung/Risiko, Sachschaden etc.) sowie die Art und Weise des Vorgehens. Von Bedeutung ist auch die kriminelle Energie (Trechsel/Affolter-Eijsten, a.a.O., N 19 zu Art. 47 StGB), wie sie durch die Tat und die Tatausführung offenbart wird.

E. 3.3

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die schweizerische Praxis bei nicht besonders schwerem Verschulden in aller Regel die Strafen im unteren bis mittleren Teil des vorgegebenen Strafrahmens ansiedelt. Strafen im oberen Bereich, insbesondere Höchststrafen, sind bloss ausnahmsweise und bei sehr schwerem Verschulden des Täters auszusprechen (Wiprächtiger, in: Niggli/ Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, StGB I, 1. A., Basel 2003, N 14 zu Art. 63 aStGB und ders., in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 2. A., a.a.O., N 15 zu Art. 47 StGB). Allerdings ist bei Würdigung der objektiven Tatschwere auch das Doppelverwertungsverbot zu beachten. Das Doppelverwertungsverbot verbietet es, Umstände die zur Anwendung eines höheren beziehungsweise tieferen Strafrahmens führen, innerhalb des geänderten Strafrahmens noch einmal als Straferhöhungs- oder Strafminderungsgrund zu berücksichtigen. Sonst würde dem Täter der gleiche Umstand zweimal zur Last gelegt oder zu Gute gehalten. Indessen hat der Richter bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, in welchem Ausmass ein qualifizierender Tatbestand gegeben ist. Der Richter verfeinert dadurch nur die Wertung, die der Gesetzgeber mit der Festsetzung des Strafrahmens vorgezeichnet hat (Entscheid des Bundesgerichts 6P.115/2004 vom 10. Dezember 2004, Erw.7.1).

E. 3.4

In einem nächsten Schritt ist eine Bewertung des (subjektiven) Verschuldens vorzunehmen. Es stellt sich somit die Frage, wie dem Täter die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Dazu gehören etwa die Frage der Zurechnungsfähigkeit (wer in seiner Einsichts- und/oder Handlungsfähigkeit beeinträchtigt ist, den trifft letztlich ein geringerer subjektiver Tatvorwurf; sein Verschulden

- 20 - ist minder, was zu einer tieferen Strafe führen muss) sowie das Motiv. Ferner sind die weiteren subjektiven Verschuldenskomponenten (zum Beispiel einige der in Art. 64 aStGB aufgeführten Gründe) zu berücksichtigen. In subjektiver Hinsicht ist sodann festzuhalten, dass das Verschulden eines Täters, der eine Tat vorsätzlich begeht, wesentlich schwerer zu werten ist, als das Verschulden eines Täters, der "bloss" fahrlässig oder mit Eventualvorsatz handelt. Dies ist beim Verschulden zu berücksichtigen, wiegt dieses doch dann geringer (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6P.119/2003/6S.333/2003 vom 20. Januar 2004, Erw. II. 7.5.; Stratenwerth, a.a.O., S. 185 f. N 25 ff. und Wiprächtiger, in: Niggli/ Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 2. A., a.a.O., N 89 zu Art. 47 StGB).

E. 4

Umsetzung auf den konkreten Fall

E. 4.1

Das Bezirksgericht hat zutreffend ausgeführt, es könne vorliegend nicht die eine oder die andere einzelne Urkundenfälschung bzw. die eine oder andere einzelne Erschleichung einer falschen Beurkundung als die schwerste Straftat bezeichnet werden (Urk. 70 S. 54). Diese Einschätzung trifft umso mehr zu, als vorliegend mit Bezug auf die Urkundendelikte von einer eigentlichen Serieldelinquenz mit gleichförmig ausgestalteten Tathandlungen auszugehen ist. Mit der Vorinstanz erscheint es daher sachadäquat, bei der Strafzumessung von den Urkundendelikten im Zusammenhang mit den Gründungen mittels Aktien und Partizipationsscheinen der E._____ AG als Einheit auszugehen und die (hypothetische) Einsatzstrafe für die weiteren Delikte bzw. Deliktseinheiten zu erhöhen.

E. 4.2

Bezüglich Tatkomponente und objektiver Tatschwere hat die Vorinstanz das Verschulden des Beschuldigten mit Bezug auf die Urkundendelikte im Zusammenhang mit den Gesellschaftsgründungen mittels Aktien und Partizipationsscheinen der E._____ AG zu Recht als nicht mehr leicht taxiert (Urk. 70 S. 56). Angesichts der Mitwirkung des Beschuldigten an über hundert Gesellschaftsgründungen ist von einer erheblichen objektiven Tatschwere auszugehen, zumal der

- 21 - jeweils vom Revisor ausgestellten Prüfungsbestätigung bei der Gründung eine zentrale Rolle zukommt. Die Delinquenz des Beschuldigten umfasste eine Zeitdauer von rund einem Jahr, wobei er die Mehrzahl der Prüfungsbestätigungen zwischen Mitte Juli 2004 und anfangs Februar 2005 ausstellte. Andererseits handelte der Beschuldigte nicht aus eigener Initiative, sondern jeweils auf Anfrage von C._____, der Initiator der Gründungen war. Mit der Vorinstanz (Urk. 70 S. 56) legte der Beschuldigte durch sein intensives Mitwirken bei den Schwindelgründungen eine grosse Verantwortungslosigkeit an den Tag. Auch wenn durch die Ausstellung der unwahren Prüfungsbestätigungen kein direkter Schaden eintrat, so half der Beschuldigte doch mit, ein enormes Gefährdungspotential im Rechtsverkehr zu schaffen. Wäre es bei einer einzigen Schwindelgründung geblieben, wäre eine Einsatzstrafe im unteren Bereich einer Geldstrafe denkbar gewesen. Vorliegend wurde dieser Rahmen indessen eindeutig gesprengt. Unter Einbezug der Tatmehrheit ist die (theoretische) Einsatzstrafe zunächst im Bereich von 15 Monaten Freiheitsstrafe festzusetzen.

E. 4.3

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist die Vorinstanz (Urk. 70 S. 56) richtigerweise davon ausgegangen, dass das Motiv des Beschuldigten rein finanzieller und damit egoistischer Natur war. Ferner handelte er in allen Fällen mit direktem Vorsatz. Die objektive Tatschwere erfährt daher durch diese Komponenten keine Reduktion. Es sind auch keine anderen subjektiven Verschuldenskomponenten zu erblicken, welche eine Reduktion der Einsatzstrafe bewirken könnten. Damit bleibt es bei der Einsatzstrafe im Bereich von 15 Monaten Freiheitsstrafe.

E. 4.4

Was die Delinquenz im Zusammenhang mit den Gesellschaftsgründungen mittels Aktien der B._____ AG betrifft, ist zu beachten, dass der Beschuldigte fünf unwahre Prüfungsbestätigungen ausstellte bzw. zu verantworten hat. Des Weiteren unterzeichnete er als Gründer bei vier Gesellschaftsgründungen unwahre Gründungsunterlagen. Im Zusammenhang mit diesen vier Gründungen erwirkte der Beschuldigte darüber hinaus durch die von ihm vorgenommenen Anmeldungen unwahre Handelsregistereinträge sowie

die Publikation unwahrer Angaben über die gegründeten Gesellschaften. Auch hier schuf der Beschuldigte - wenn

- 22 - auch in wesentlich geringerem Umfang - ein Gefährdungspotential im Rechtsverkehr. Das Bezirksgericht (Urk. 70 S. 57) hat zutreffend bemerkt, dass der Beschuldigte bei den vier von ihm mitgegründeten Gesellschaften eine gewisse Eigenständigkeit zeigte und sie - im Hinblick auf den von ihm beabsichtigten Verkauf - im Handelsregister zur Anmeldung brachte. Auch hier ist mit der Vorinstanz von einem nicht mehr leichten Verschulden auszugehen. Eine (hypothetische) Freiheitsstrafe im Bereich von 2 Monaten erscheint angemessen.

E. 4.5

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte wiederum einzig aus finanziellen Motiven im Hinblick auf den eigenen Profit. Dieser war im Verhältnis zu den Gründungen mittels Aktien und Partizipationsscheinen der E._____ AG grösser, da der Beschuldigte vier Gesellschaften - mit dem entsprechenden Gewinn - verkaufen konnte. Auch bei diesen Gründungen handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz. Das objektive Verschulden wird somit in subjektiver Hinsicht nicht relativiert.

E. 4.6

Was die Strassenverkehrsdelikte (zwei Geschwindigkeitsüberschreitungen) anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass die eine des Nachts bei trockenen Strassenverhältnissen auf der Autobahn, gemäss Statistik der sichersten Strassenkategorie, geschah, wobei die grobe Verkehrsregelverletzung angesichts der gefährlichen Geschwindigkeit am unteren Rahmen einzustufen ist. Die zweite Geschwindigkeitsüberschreitung von 46 km/h ist als eher massiv zu bezeichnen. Der Beschuldigte beging sie abends bei Dunkelheit wohl in einem mit 60 km/h signalisierten Streckenbereich, allerdings ausserorts.

E. 4.7

Die Vorinstanz (Urk. 70 S. 57) hat diesbezüglich zu Recht darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte sich durch die erste Verzeigung offensichtlich nicht beeindruckt liess, beging er doch die zweite (massivere) Geschwindigkeitsüberschreitung nur rund drei Wochen nach der ersten. Entsprechend dem Anklagevorwurf ist bei beiden Strassenverkehrsdelikten fahrlässige Tatbegehung anzunehmen, was das Verschulden etwas zu relativieren vermag. Eine Freiheitsstrafe im Bereich von einem Monat erscheint angemessen.

- 23 -

E. 4.8

Es wurde aufgezeigt, dass für die Urkundendelikte im Zusammenhang mit den Gesellschaftsgründungen mittels Aktien und Partizipationsscheinen der E._____ AG als Sacheinlage eine Einsatzstrafe im Bereich von 15 Monaten Freiheitsstrafe angemessen erscheint. Es ist nun unter Einbezug der anderen Strafen die Einsatzstrafe angemessen zu erhöhen. Allerdings können und dürfen die vorhandenen Einsatzstrafen nicht einfach zusammengezählt werden; vielmehr ist das Asperationsprinzip zu beachten. Aufgrund der gesamten Tatschwere erscheint eine hypothetische Einsatzstrafe von rund 16 Monaten Freiheitsstrafe angemessen.

E. 4.9

Was die Täterkomponente betrifft, hat sich das Bezirksgericht zutreffend zum Werdegang des Beschuldigten und zu seinen übrigen persönlichen Verhältnissen, welche von den Untersuchungsbehörden in verschiedenen Befragungen und durch die Vorinstanz zusammengetragen wurden (vgl. Urk. 012192 ff., Urk. 012199 ff., Urk. 012227 ff., Urk. 003002 S. 24 f., Urk. 55 S. 1 ff.), verbreitet (Urk. 70 S. 54-56, Erw. 3.1.-3.4.). Um Wiederholungen zu vermeiden, kann vorab darauf verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Im Berufungsverfahren liess der Beschuldigte im September 2011 das ausgefüllte Datenerfassungsblatt einreichen: Demgemäss erzielte er ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 9'000 und hatte weitere Fr. 3'000 Einkommen aus der F._____, während seine Lebenspartnerin Fr. 1'000 erzielte (Urk. 74). Die ihm für die Beibringung weiterer Unterlagen gewährte Fristerstreckung (Urk. 75) liess der Beschuldigte ungenutzt verstreichen. Aus der Befragung des Beschuldigten im Berufungsverfahren ergab sich Folgendes: Am 12. Juli 2012 hat er seine Lebenspartnerin geheiratet. Sie ist inzwischen nicht mehr erwerbstätig. Das Einkommen aus der F._____ ist in den Fr. 9'000. inbegriffen. Die Unterhaltsbeiträge für die beiden Kinder aus erster Ehe haben sich auf Fr. 4'000 reduziert. Der Zins für die Wohnung, welche der Beschuldigte mit seiner zweiten Frau und dem gemeinsamen Kind bewohnt, beträgt Fr. 2'900. Der Hypothekarzins für die Liegenschaft in G._____, wo die erste Frau mit den erwähnten Kindern lebt, beläuft sich auf Fr. 2'000. Die Schulden des Beschuldigten (ohne Hypotheken) betragen aktuell noch Fr. 250'000 (Urk. 79 S. 1 ff.).

- 24 - Resumiert lassen sich aus dem Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten, die über das hinausgehen würden, was bei der Abhandlung der subjektiven Tatschwere ausgeführt worden ist. Mit anderen Worten wirken sich die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten strafzumessungsneutral aus.

E. 4.10

Der Beschuldigte weist zwei Vorstrafen auf: Mit Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Affoltern am Albis vom 9. Oktober 2002 wurde er wegen Anstiftung und Gehilfenschaft zu Veruntreuung mit drei Monaten Gefängnis, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von vier Jahren, bestraft. Mit Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich vom 28. Januar 2003 wurde der Beschuldigte wegen Gehilfenschaft zu einem unvollendeten Betrugsversuch mit zwei Monaten Gefängnis als Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 9. Oktober 2002 belegt; die Strafe wurde bei einer Probezeit von drei Jahren aufgeschoben (Urk. 78). Obwohl nicht einschlägig, wirken sich diese Vorstrafen strafehöhend aus, indessen nur geringfügig angesichts der im untersten Bereich der Sanktionsmöglichkeit liegenden Strafen und der bereits mehrere Jahre zurückliegenden Ausfällung.

E. 4.11

Bei der Strafzumessung ist auch das Nachtatverhalten eines Täters mit zu berücksichtigen. Darunter fällt das Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren (wie zum Beispiel Reue, Einsicht und Strafempfindlichkeit; vgl. dazu Trechsel/ Affolter-Eijsten, a.a.O., N 22 zu Art. 47 StGB; Wiprächtiger, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 2. A., a.a.O., N 109 Abs. 2 zu Art. 47 StGB). Ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd (Wiprächtiger, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 2. A., a.a.O., N 130 und N 131 zu Art. 47 StGB). Das Bundesgericht hielt in seinen Entscheiden

BGE 118 IV 349 und 121 IV 202 dafür, ein positives Nachtatverhalten könne zu einer Strafreduktion im Bereich von einem Fünftel bis zu einem Drittel führen (vgl. auch Wiprächtiger, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 2. A., a.a.O., N 131 zu Art. 47 StGB). Damit hat das Bundesgericht unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass das Nachtatverhalten des Beschuldigten in jedem

- 25 - Fall einer konkreten Würdigung zu unterziehen ist. Die Sichtweise des Bundesgerichtes zeigt aber auch, dass nur ein ausgesprochen positives Nachtatverhalten zu einer Strafreduktion von einem Drittel führen kann. Zu einem solchen gehört ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an und aus eigenem Antrieb, also nicht erst auf konkrete Vorwürfe hin oder nach Vorhalt entsprechender Beweise. Ferner gehört kooperatives Verhalten in der Untersuchung dazu, wozu gehört, dass beispielsweise aufgrund des Verhaltens eines Beschuldigten weitere Delikte aufgeklärt oder Mittäter zur Rechenschaft gezogen werden können, was ohne sein kooperatives Mitwirken nicht möglich gewesen wäre. Schliesslich gehören Einsicht ins Unrecht der Tat und Reue dazu. Nur wenn all diese Faktoren erfüllt sind, kann eine Strafreduktion von einem Drittel erfolgen. Fehlen einzelne Elemente, ist die Strafe entsprechend weniger stark zu reduzieren. Der Beschuldigte hat sich bezüglich der Strassenverkehrsdelikte geständig erklärt, was angesichts der klaren Beweislage (vgl. ND Urk. 070002ff.; ND Urk. 080002, insb. ND Urk. 080009) nur leicht strafmindernd zu berücksichtigen ist. Hinsichtlich der Urkundendelikte und der unwahren Angaben über kaufmännische Gewerbe hat der Beschuldigte den Sachverhalt hinsichtlich seiner Mitwirkung, mithin teilweise bezüglich des objektiven Sachverhalts, eingestanden. Angesichts der Beweislage kann auch dies nur zu einer leichten Strafminderung führen, zumal der Beschuldigte erst anlässlich der Berufungsverhandlung Einsicht und Reue in das Unrecht seiner Taten gezeigt hat (vgl. Urk. 003002 S. 22 sowie Prot. II S. 20).

E. 4.12

Andere, nicht bereits erwähnte Strafzumessungsfaktoren sind nicht ersichtlich. Insbesondere sind keine Auswirkungen der Strafe auf das Leben des Beschuldigten zu erkennen (Art. 47 Abs. 1 StGB), welche über das gewöhnliche, mit dem Vollzug bzw. der Ausfällung einer Sanktion zusammenhängenden Mass hinausgehen würden.

E. 4.13

Die Beurteilung der Täterkomponente ergibt insgesamt ein leichtes Überwiegen der strafehöhenden Momente gegenüber den strafmindernden Faktoren. In Würdigung aller Umstände erscheint eine Freiheitsstrafe von 17 Monaten angemessen.

- 26 - IV. Vollzug 1. Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten nach Prüfung der Voraussetzungen des bedingten und des teilbedingten Strafvollzuges im Wesentlichen mit der Begründung, aus spezialpräventiver Sicht sei die unbedingte Ausfällung eines Teils der Strafe nicht erforderlich, die Rechtswohltat des vollständig bedingten Strafvollzuges unter Ansetzung einer maximalen Probezeit gewährt (Urk. 70 S. 58 f.). 2. Auf die zutreffenden und überzeugenden vorinstanzlichen Ausführungen kann zur Gänze verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Weiterungen erweisen sich nicht als notwendig. Nachdem seit dem erstinstanzlichen Entscheid über ein Jahr vergangen ist und der Beschuldigte sich seither wohl verhalten hat, rechtfertigt es sich, die Probezeit auf vier Jahre festzusetzen. V. Beschlagnahme 1. Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich beschlagnahmte gestützt auf § 96 Abs. 1 StPO ZH und § 83 StPO ZH im Hinblick auf eine anzuordnende Ersatzforderung sowie zur Sicherung der auf den Beschuldigten allfällig entfallenden Kosten

des Verfahrens mit Verfügung vom 17. Oktober 2007 die auf den Beschuldigten im Grundbuch eingetragene Liegenschaft Kataster Nr. ..., Grundbuchblatt ..., [Adresse] (Urk. 062296). Mit Zirkulationsbeschluss der Vorinstanz vom 18. November 2010 wurde die Grundbuchsperrung bezüglich dieser Liegenschaft aufgehoben und der allenfalls über die pfandgesicherte Forderung hinausgehende Steigerungserlös beschlagnahmt (Urk. 43). Die Vorinstanz hat in ihrem Urteil erwogen, die Anordnung einer Zwangsverwertung der Liegenschaft - einzig zur Sicherung der auf den Beschuldigten entfallenden Verfahrenskosten - erscheine in Berücksichtigung, dass von der Anordnung einer Ersatzmassnahme abgesehen werde, als unverhältnismässig. In der Folge hat das Bezirksgericht

- 27 - entschieden, die mit Beschluss vom 18. November 2010 angeordnete Beschlagnahme bleibe aufrechterhalten, falle jedoch dahin, falls innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils keine Zwangsverwertung erfolge. Des Weiteren entschied die Vorinstanz, ein allfälliger, über die pfandgesicherten Forderungen der Grundpfandgläubigerin hinausgehender Erlös eines freihändigen Verkaufs der Liegenschaft des Beschuldigten werde beschlagnahmt, wobei die Beschlagnahme dahinfalle, falls innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils kein freihändiger Verkauf erfolge. Letztlich entschied das Bezirksgericht, der beschlagnahmte Erlös aus der Veräusserung oder Zwangsverwertung der Liegenschaft des Beschuldigten werde zur Kostendeckung herangezogen, wobei ein allfälliger Restbetrag dem Berechtigten herausgegeben werde (Urk. 70 S. 62 f.). 2. Dagegen richtet sich die Berufung des Beschuldigten (Urk. 71 S. 2). Er lässt dazu ausführen, der Entscheid der Vorinstanz sei (mit dem beantragten Prozessausgang) unverhältnismässig. Der Beschlagnahme sei daher vollumfänglich aufzuheben. Es solle sicher sein, dass die Kinder des Beschuldigten bei ihrer Mutter (in besagtem Haus) aufwachsen könnten (Urk. 80 S. 5). 3. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Beschlagnahme eines allfälligen, über die Forderungen der Grundpfandgläubiger hinausgehenden Erlöses aus der Zwangsverwertung bzw. dem freihändigen Verkauf der Liegenschaft des Beschuldigten zur Deckung der auf diesen entfallenden Verfahrenskosten waren nach altem und sind nach neuem Recht gegeben (§ 83 StPO ZH; Art. 263 StPO). Der Beschuldigte verfügt - mit Ausnahme seiner Liegenschaft - über keinen nennenswerten Aktiven oder seine Lebenshaltung übersteigenden Einkünfte, die es ihm erlauben würden, die ihn treffenden Verfahrenskosten zu entgelten. Somit erscheint die vorinstanzlich angeordnete Beschlagnahme nach wie vor sachgerecht und verhältnismässig, weshalb sie auch im Berufungsverfahren zu bestätigen ist.

- 28 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Allgemeines

E. 8

des vorinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen ist. Im Dispositiv, welches im Anschluss an die Entscheidung vom 23. August 2012 versandt wurde, wurde einerseits (richtigerweise) in Ziff. 3 des Beschlusses die Rechtskraft von Dispositivziff. 8 festgestellt. Andererseits wurde in Ziff. 4 des Erkenntnisses die vorinstanzliche Kostenfestsetzung bestätigt. Dabei handelt es sich allerdings um ein offensichtliches Versehen, welches nunmehr in Anwendung von Art. 83 Abs. 1 StPO zu berichtigen ist. Die Bestimmung, wonach die vorinstanzliche Kostenfestsetzung bestätigt werde, ist demzufolge aus dem Dispositiv zu entfernen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.